

X. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Vorbemerkung

Die amtliche Statistik der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei gliedert sich in die größtenteils in längeren Zeitabständen stattfindenden Betriebsstatistiken und die im allgemeinen laufend durchgeführten Erzeugungsstatistiken. Zur Ergänzung werden einschlägige Geschäftsstatistiken und Auswertungsergebnisse der Ministerien und anderer Zentralstellen herangezogen.

Die Grundlage für die amtlichen Betriebsstatistiken bilden die Landwirtschaftszählungen 1949, 1960 und 1971 (einschl. ihrer Nacherhebungen), die EWG-Strukturerhebung in der Landwirtschaft 1966/67, entsprechende Auswertungen der jährlichen Bodennutzungserhebung (seit 1965) und die in zweijährigem Turnus durchgeführten repräsentativen Arbeitskräfteerhebungen (seit 1964/65). Das 1964 aufgestellte Weinbaukataster wird seit 1968 durch jährliche Fortschreibungen auf dem laufenden gehalten.

Die amtlichen Erzeugungsstatistiken erstrecken sich im allgemeinen auf die Erzeugungsgrundlagen und die durchschnittlichen Einzelerträge, aus denen dann die gesamten Erzeugungsmengen berechnet werden. Einige Statistiken erstrecken sich unmittelbar auf die Gesamterzeugung.

Die pflanzlichen Erzeugungsgrundlagen werden durch die jährliche allgemeine Bodennutzungserhebung und die ergänzenden Erhebungen über den Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten ermittelt. Außerdem werden jährlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie die Pflanzenbestände in Baumschulen erhoben. Ferner werden alle drei Jahre der Anbau von Zierpflanzen und — in größeren Zeitabständen — die Bestände an Obstbäumen und -sträuchern festgestellt. Die Ernteerträge von landwirtschaftlichen Feldfrüchten, Grünland, von Obst und Weinreben sowie Gemüse im Anbau zum Verkauf werden durch ehrenamtliche Berichtersteller geschätzt. Für einige Arten werden außerdem objektive Ertragsmessungen auf repräsentativer Basis durchgeführt, und zwar für Getreide und Kartoffeln unter der Bezeichnung »Besondere Erntermittlungen«, für Futterrüben, Apfel im Intensivanbau und Weinmost als »Ergänzende Erntermittlungen«. Neben den Schätzungen der Erträge werden von den Berichterstellern auch weitere Feststellungen, z. B. über die Verwendung der Obsternte und über die Eignung der Weinmosternte für die aufgrund des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 eingeführten drei Qualitätsstufen (Tafelwein, Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat) getroffen. Seit einigen Jahren werden die Bestände an Wein und Weinmost und seit 1965 die Erzeugung an Wein durch besondere Erhebungen ermittelt.

Die Viehbestände werden jährlich durch die allgemeine Viehzählung im Dezember ermittelt. Außerdem finden für Rinder und Schafe im Juni, für Schweine im März, Juni und September repräsentative Zwischenzählungen statt. Die wichtigsten Leistungen der Tierhaltung werden durch die monatlichen Erhebungen über die Schlachtungen und Schlachtgewichte von Inlandstieren (Auslandstiere besonders) sowie über die Kuhmilcherträge ermittelt. Hinsichtlich der Kuhmilch wird auch nach der Verwendung im Erzeugerbetrieb gefragt. Dazu kommen monatliche Feststellungen bei den größeren Geflügelbrütereien und -schlachtereien sowie die jährlichen Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau.

Die Fischereistatistik erstreckt sich auf die Fangergebnisse der Hochsee-, Küsten- und Bodenseefischerei sowie auf betriebswirtschaftliche Angaben der Hochsee- und Küstenfischerei.

A. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftlicher Betrieb: Technisch-wirtschaftliche Einheit, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Ihre Abgrenzung von den Forstbetrieben erfolgt unter Zugrundelegung der Hauptproduktionsrichtung (HPR), die ab 1971 aufgrund des Flächenverhältnisses bestimmt wird. Betriebe, deren Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) beträgt bzw. kleiner als das Zehnfache der LF ist, werden zur HPR »Landwirtschaftliche Betriebe« gerechnet.

Produktionswert: Der Produktionswert der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) umfaßt die Verkäufe landwirtschaftlicher Produkte an andere Wirtschaftsbereiche, den Eigenverbrauch zu Nahrungszwecken, die Vorratsveränderungen sowie den Wert der Bestandsänderung von Vieh und der Dienstleistungen auf der Erzeugerstufe.

Betriebstypen: Der Betriebstyp wird aus den Anteilen der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen Betriebszweige an dem für den jeweiligen Gesamtbetrieb berechneten Standarddeckungsbeitrag unter Berücksichtigung des relativen Gewichts der Betriebszweige abgeleitet.

Betriebseinkommen (T): Das Betriebseinkommen (T) wird aus dem Standarddeckungsbeitrag des Betriebes abzüglich standardisierter fester Spezialkosten und standardisierter Gemeinkosten zuzüglich »sonstige Erträge« (Aufwertungsausgleich, Liquiditätshilfe und standardisierte sonstige, nicht betriebszweiggebundene Einnahmen) berechnet. Pachtentgelte und Schuldzinsen bleiben unberücksichtigt.

Standarddeckungsbeitrag: Der Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge seiner Betriebszweige. Standarddeckungsbeitrag des Betriebszweiges ist seine sich aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis ergebende geldliche Leistung abzüglich der zuordenbaren Kosten (variable Spezialkosten), jeweils mit standardisierten Ansätzen für die einzelnen Rechengrößen.

Verkaufserlöse: Erlöse für die an andere Wirtschaftszweige und unmittelbar an Verbraucher abgesetzten Erzeugnisse. Der Verkehr mit Saatgut, Zuchtvieh, Futtermitteln usw. zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben bleibt außer Betracht (auch bei den Betriebsausgaben).

Fremdkapital und Zinsleistungen der Landwirtschaft: Schätzungen auf der Grundlage von Buchführungsergebnissen landw. Betriebe und anderer Unterlagen über die Schuldenbewegung in der Landwirtschaft.

Vorleistungen: Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche für die Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei).

Ländliche Siedlung: Landbeschaffung und Landverteilung nach dem Reichssiedlungsgesetz und den Bodenreformgesetzen der Länder.

Flurbereinigung: Zusammenlegung und Neuverteilung des zersplitterten landwirtschaftlichen Grundeigentums.